



An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

per Mail 1. „[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)“, 2. „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“

zu GZ: 2020-0.309.767

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche - Stellungnahme

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Linz erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird, nachstehende

### **Stellungnahme:**

Zur Z 2 des Art 1 des Entwurfs („Änderung des Strafgesetzbuches“) ist Folgendes anzumerken:

#### **1. Zu § 165 Abs 1 Z 1 n.F.:**

Zutreffend wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass § 165 Abs 1 Z 1 n.F. eine Modifikation aus Elementen des § 165 Abs 1 und 2 idgF darstellt und die Tathandlungen aus § 165 Abs 2 idgF stammen, für deren Erfüllung Wissentlichkeit Voraussetzung ist.

Dafür, dass auf der subjektiven Tatseite der Täter in der Absicht handeln muss, den illegalen Ursprung der Vermögenswerte zu verheimlichen oder zu verschleiern oder eine andere Person, die an einer Vortat beteiligt ist, zu unterstützen, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht, werden keine überzeugenden Argumente vorgebracht. Insbesondere erscheint

der Unterschied auf der subjektiven Tatseite zwischen den Begehungsformen des § 165 Abs 1 Z 2 (bedingter Vorsatz, kein erweiterter Vorsatz) und jenen der Ziffer 1 (bedingter Vorsatz und erweiterter Vorsatz in Form der Absichtlichkeit) zu groß.

## 2. Zu § 165 Abs 1 Z 2 n.F.:

Die Gliederung der von § 165 Abs 1 n.F. umfassten Tätigkeiten ist in der im Entwurf vorgesehenen Form sprachlich nicht möglich, da sich die Tätigkeiten der Z 1 (Umwandeln oder Übertragen an einen anderen) auf die Vermögensbestandteile selbst beziehen, jene der Z 2 hingegen auf Eigenschaften (wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung etc.) der Vermögensbestandteile.

Dementsprechend erscheint es unausweichlich, die in § 165 Abs 1 Z 2 des Entwurfs aufgelisteten Begehungsformen in einem eigenen Absatz, nämlich 2, zusammenzufassen und die weiteren Absätze jeweils um einen weiteren nach hinten zu reihen.

Abs 2 könnte etwa folgendermaßen lauten: „Wer die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum von Vermögensbestandteilen, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, verheimlicht oder verschleiert.“

In Abs 1 hätte dementsprechend die Gliederung („Z 1“) und das Wort „oder“ am Ende der Z 1 zu entfallen.

## 3. Zu § 165 Abs 5 Z 2:

Die Lesbarkeit und damit Verständlichkeit würde durch Einfügung des Wortes „nach“ vor der Wortfolge „geltendem Unionsrecht“ erhöht werden.

Linz, 7. Oktober 2020

Die Präsidentin

**Mag. Katharina Lehmayer**

elektronisch gefertigt